

Pferdehof Wallays, Hanstedt 7, 27793 Wildeshausen

Allgemeine Deckbedingungen ab 01.01.2013 gültig

Tupferproben sind erforderlich, auch bei Maidenstuten, (Stuten die noch nicht gefohlt haben) ausgenommen sind Stuten mit Fohlen bei Fuß. Für die Unterbringung der Stuten (für den Zeitraum der Deckperiode) stehen geräumige Boxen zum verminderten preis (gegenüber regulären Pensionskosten) zur Verfügung. Die Kosten für alle Stutenbesitzer versuchen wir so gering wie möglich zu halten – daher bitten wir um rechtzeitige Abholung der Stuten (zum Ende des Deckzyklus)

Größe der Stute	Tagessatz	mit Fohlen
Ponys bis 1,23 m	€ 5,00	€ 6,00
Ponys 1,24 – 1,36 m	€ 5,50	€ 6,50
Ponys 1,37 – 1,48 m	€ 6,00	€ 7,00
Pferd bis 1,60 m	€ 7,00	€ 8,00
Pferd ab 1,60 m	€ 8,00	€ 9,00

Alle Stuteneigentümer/Besitzer, die unsere Hengste zur Bedeckung ihrer Stute in Anspruch nehmen, erkennen die nachstehend aufgeführten Bedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen an. Die dem Stuteneigentümer oder seinem Beauftragten vor der ersten Bedeckung bekannt gegeben werden und auf der Station ausgehängt sind.

Die Decksaison beginnt am 01.02. und endet am 31.07. Das Deckgeld ist, direkt bei Abholung zu entrichten. Dies gilt auch für das Stallgeld.

Die Deckstation ist verpflichtet die folgenden Zuchthygienebestimmungen einzuhalten: Für Stuten, die im Natursprung bedeckt werden sollen, ist bei der bakteriologischen Überprüfung die Untersuchung einer Cervixtupferprobe auf allgemeinen Keimgehalt zwingend vorgeschrieben.

* Stuten dürfen erst dann gedeckt werden, wenn die Gesamtbeurteilung auf der vorgelegten tierärztlichen Bescheinigung dies zulässt. Die Untersuchungsbefunde eines anerkannten Untersuchungslabors sind vorzulegen.

* Ist die Behandlung einer Stute erforderlich, so ist der Behandlungserfolg etwa 14 Tage später durch eine erneute Tupferprobe zu kontrollieren. Tupferproben in den ersten 10 Tagen nach dem Abfohlen und in den ersten 10 Tagen nach der Behandlung sind ungeeignet und werden nicht anerkannt.

* Ausgeschlossen von der Bedeckung sind Stuten die sichtbar geschlechtskrank, Influenza Erscheinungen oder anderen ansteckenden Erkrankungen,

Der Hengsthalter ist berechtigt und bevollmächtigt, bei Bedarf wie in Erkrankungsfällen und Verletzungen, einen Tierarzt mit der Behandlung der Stute/des Fohlens zu beauftragen. Follikelkontrollen, Hormoninjektionen, Trächtigkeitsuntersuchungen, Besamungen, Ultraschall-Untersuchungen etc. Hierdurch entstehende Kosten gehen, ohne Ausnahme, zu Lasten des Stuteneigentümer/Besitzers.

Allgemeine Deckbedingungen

Die Stuten, welche auf Station eingestellt und im Natursprung gedeckt werden sollen, müssen eine gültige Virusabort-/Influenza-Impfung

Über die erfolgte Bedeckung wird eine Deckbescheinigung (Deckschein) ausgestellt. Die Aushändigung des Deckscheines erfolgt nur gegen Zahlung des vollen Deckgeldes. Der Zuchtverband ist gemäß Zuchtbuchordnung (ZBO) gehalten, Abstammungsnachweise oder Geburtsbescheinigungen nur für Fohlen auszustellen, für die ein ordnungsgemäßer Deckschein mit Abfohlmeldung vorgelegt wird. Sollte für die Stute bereits ein vorbereiteter Deckschein des Zuchtverbandes vorliegen, so ist dieser mitzubringen. Zur ordnungsgemäßen Ausstellung des Deckscheines ist die Vorlage des Abstammungsnachweises (Kopie ausreichend) der Stute notwendig.

Zur Sicherheit des Hengstes werden Hilfsmittel wie z.B. Deckstrick ausdrücklich gestattet.

HAFTUNG

Der Eigentümer/Besitzer der eingestellten Stute versichert, dass das Risiko aus der Tierhalter- und Tierhüterhaftpflicht (§ 833 und § 834 BGB) abgedeckt ist. Er verpflichtet sich, Familie Wallays und von ihnen beauftragte Dritte von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Die Haftung der Hengststation für Schäden, die an der Stute oder an ihrem Fohlen entstehen, ist ausgeschlossen, soweit die Haftungsbe gründenden Umstände nicht auf Vorsatz und/oder Arglistig und /oder grobe Fahrlässigkeit der Hengststation oder von ihr beauftragter Dritter beruhen und/oder Personenschäden betroffen sind. Schadens-Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden oder Verletzungen, die beim Stuteneigentümer/ Besitzer oder deren Beauftragten entstehen. Dies gilt auch für etwaige, durch den Hengst auf die Stute übertragenen Krankheiten und deren Folgen, sowie für Verletzungen durch den Deckakt.

Für die Stuten die nicht aufgenommen haben, wird das halbe Deckgeld des Vorjahres angerechnet, sofern bis zum 01.12. eine tierärztliche Bescheinigung vorliegt. Liegt diese Bescheinigung nicht vor ist eine Anrechnung leider nicht möglich. Diese Preisminderung ist weder gegen eine Auszahlung eintauschbar noch für eine andere Stute übertragbar.

ANERKENNUNG DER DECKSTATIONSBEDINGUNGEN

Die Deckbedingungen gelten als anerkannt, wenn die Einstellung erfolgt oder die Stute zum Hengst geführt wird.